

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **9 (1894)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zelle 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

IX. Jahrgang.

Nr. 1.

1. Januar 1894.

Inhalt: 1. Fürsorge für Schulkinder zur Winterszeit 2. Kreis-
schreiben der Direktion des Innern betreffend Einführung der mitteleuro-
päischen Zeit. 3. Kleinere Mitteilungen. 4. Inserate.

Fürsorge für Schulkinder zur Winterszeit.

Die strenge Winterszeit bietet dem Menschenfreunde manigfache Gelegenheit, seinen gemeinnützigen Sinn zu betätigen und namentlich auf dem Gebiete der Schule findet er hiefür ein weites und reiches Feld. Besonders hart ist der Winter für die Armen unter unsern Schulkindern. Das dürftige Sommerkleid, das so manches arme Kind auch während des Winters zu tragen genötigt ist, ist bei einem weiten und beschwerlichen Schulweg nicht imstande, den jugendlichen Körper gegen die strenge Winterkälte zu schützen. Viele Eltern würden ihre Kinder gerne in warme Kleider hüllen; allein der karge Verdienst reicht bei äusserster Sparsamkeit oft kaum soweit, die Familie vor Nahrungsorgen zu bewahren. Wo der Kampf um das tägliche Brot ein so harter ist, da kann den Kindern auch nur eine für den Winter ungenügende Nahrung geboten werden. Dürftige Kleidung und ungenügende Nahrung bei schlechten Schnee- und Witterungsverhältnissen üben aber einen nachteiligen

Einfluss auf das körperliche und geistige Wohlbefinden des Schulkindes aus. Unter diesen Umständen wird dasselbe dem Unterricht nur schwer zu folgen vermögen und nach und nach auch die Liebe zur Schule verlieren.

So wird es denn zur Pflicht, die öffentliche Fürsorge für solche dürftige Schulkinder eintreten zu lassen, um Mangel und Not so weit als möglich zu bannen und die Entfaltung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte zu unterstützen. Eine Reihe von Primar- und Sekundarschulgemeinden hat denn auch bereits dem leidenden und ärmern Teil ihrer Schuljugend werktätige Hilfe zu Teil werden lassen. Wie aus den allerdings mangelhaften Angaben, die uns anlässlich der Trienniumsberichterstattung zugegangen sind, ersichtlich ist, waren es im Winter 1892/93 51 Primar- und 26 Sekundarschulgemeinden, die ihren dürftigen Schülern kräftige Mittagsuppe mit Brot und auch wärmende Kleidungsstücke verabreichten. Auf der Stufe der Sekundarschule wird es vielerorts durch höhere Stipendien oder Verabreichung von Beiträgen an das Kostgeld ärmern Schülern mit weitem Schulweg ermöglicht, am Schulorte ein einfaches aber kräftiges Mittagessen zu geniessen. Die aus der Beschaffung der „Schulsuppen“ und warmen Kleidungsstücke erwachsenden Kosten werden regelmässig aus den Beiträgen von Privaten, Vereinen, sowie aus Zinsen hiezu bestimmter Fonds, da und dort auch aus Beiträgen der Schul- und Gemeindekassen bestritten.

Um einigermaßen ein Bild von der Verbreitung der Fürsorge für arme Schulkinder zur Winterszeit im Gebiete des Kantons Zürich zu geben, bringen wir nachstehend nach Bezirken geordnet die Zahl der Schulgemeinden, welche in der bezeichneten Richtung vorgegangen sind:

Bezirk	Primar- Schulgemeinden	Sekundar- Schulgemeinden
Zürich	13	4
Affoltern	1	1
Horgen	7	1
Meilen	6	3
Hinweil	6	2
Uster	1	1

Bezirk	Primar- Schulgemeinden	Sekundar- Schulgemeinden
Pfäffikon	6	3
Winterthur	7	5
Andelfingen	1	5
Bülach	3	1
Dielsdorf	—	—
Total	51	26

Die vorstehenden Zahlen zeigen zur Genüge, dass es noch verhältnismässig wenige Schulgemeinden sind, die bis jetzt der Fürsorge für arme Schulkinder ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben.

Bei der Vorführung dieser Verhältnisse darf auch die freundliche Fürsorge nicht vergessen werden, welche in den Ferienkolonien und Milchstationen insbesondere in den Städten und industriellen Ortschaften für Hunderte und Tausende von Schulkindern so woltätige Institutionen geschaffen hat. Wir dürfen hoffen, dass es nur dieses Hinweises bedarf, um auch in denjenigen Gemeinden, wo man den genannten Bestrebungen bis jetzt noch nicht volle Aufmerksamkeit geschenkt hat, die werktätige Nächstenliebe in der bezeichneten Richtung aufleben zu lassen.

Der den Schulkassen durch das Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 10. Januar 1883 in Aussicht gestellte Staatsbeitrag an allfällig durch die Fürsorge erwachsende Kosten will und kann der Privatwoltätigkeit nicht entraten, — denn diese wird immer ein weites Feld für ihre Betätigung finden —, sondern er soll hauptsächlich die Schulbehörden ermuntern zur Mithülfe bei der Unterstützung unserer Schuljugend. Wenn die öffentliche und die private Woltätigkeit sich auf diesem Gebiete zusammenfinden, so wird es möglich sein, in vielen Fällen nicht nur der Not der Gegenwart wenigstens zum Teil zu steuern, sondern auch dem Übel in der Zukunft vorzubeugen und so den Weg für eine allseitig gesunde Entwicklung unserer Schule zu ebnen.

Der schönste Lohn für diese Fürsorge ist das frohe Leuchten dankbarer Kinderaugen.

Die Direktion des Innern

hat unterm 18. Dezember 1893 folgendes Kreisschreiben an die verschiedenen Behörden erlassen:

Tit.!

„Durch Kreisschreiben vom 11. Dezember 1893 teilt „der schweiz. Bundesrat den Kantonsregierungen mit, dass „er beschlossen habe, bei den Verwaltungen der schweizer. „Verkehrsanstalten (Posten, Telegraphen, Eisenbahnen und „Dampfschiffen) vom 1. Juni 1894 an die Berner Zeit durch „die mitteleuropäische Zeit, d. h. durch die Zeit des 15. „Grades östlich von Greenwich, zu ersetzen. Demgemäss „wurden die genannten Verwaltungen des weitern vom „Bundesrat angewiesen, zur Mitternacht vom 31. Mai auf „den 1. Juni 1894 die Zeiger ihrer Dienstuhren um 30 Mi- „nuten vorrücken zu lassen. Durch diesen Beschluss ist „eine Neuerung geschaffen, welche ihre Folgen naturgemäss „nicht auf das Verkehrsleben beschränken, sondern diesel- „ben auf das öffentliche, das bürgerliche, das berufliche, das „Familienleben ausdehnen wird. Auch entlegene Landes- „gegenden sind heute in ganz anderem Masse von dem „öffentlichen Verkehr und seinen Normen abhängig, als dies „in einer früheren Zeit der Fall war. Das Nebeneinander- „stehen verschiedener Zeitrechnungen in einem und dem- „selben Gemeinwesen, in einer und derselben Familie, hätte „seine grossen Übelstände; auf der andern Seite aber ist „ebenso gewiss, dass das Vorrücken der Uhr um eine halbe „Stunde unter unserm Himmelsstrich, namentlich an den „Vormittagen des Winters, für den Beginn der amtlichen „und beruflichen Geschäfte, des Schulunterrichtes u. s. w. „unter Umständen mit allerlei Unzukömmlichkeiten verbun- „den sein kann. Es erhebt sich daher die Frage: Soll das „gesamte bürgerliche Leben mit seinem täglichen Geschäfts- „und Arbeitsbeginn bei der bisherigen Übung bleiben oder „aber nach der neuen Zeitrechnung verschoben werden?

„Der Regierungsrat hat am 16. Dezember, unter „Kenntnisnahme des erwähnten bundesrätlichen Kreisschrei- „bens, beschlossen, diese Angelegenheit der Direktion des

„Innern zur Antragstellung zu überweisen. Wir wenden uns nun an die Behörden mit dem Ersuchen, uns ihre Ansichten über die vorwürfige Frage sowol in formeller als materieller Hinsicht mitzuteilen: Soll überhaupt, und wenn ja, auf welchem Wege, eine Anpassung des bürgerlichen Lebens an die neue Zeitrechnung gesucht werden? Dabei scheint uns immerhin der Weg der Gesetzgebung ausgeschlossen zu sein; einmal weil Vorschriften allgemein verbindlichen Charakters auf diesem Gebiete nicht wol aufgestellt werden können, sodann weil die Zeit bis 1. Juni 1894 für einen gesetzgeberischen Erlass kaum mehr ausreichen dürfte.

„Wir ersuchen Sie, uns Ihre Vernehmlassung spätestens bis 31. Januar nächsthin zuzustellen.“

Wir bringen Ihnen dieses Kreisschreiben anmit zur Kenntnis und ersuchen Sie, Ihre eventuelle Rückäusserung bis zum 15. Januar 1894 an die Erziehungsdirektion gelangen zu lassen.

Zürich, den 23. Dezember 1893.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel. Veränderungen im Lehrpersonal.

An Primarschulen:

Hinschied:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Andelfingen	Flurlingen	J. Heh. Frei	1815	1837—1885	14. Dez. 93.

Rücktritt:

Bezirk	Schule	Lehrer	Dat. d. Rücktr.
Zürich	Zürich I	Ed. Brunner v. Glattfelden	1. Nov. 93

Verweser:

Bezirk	Schule	Verweser	Amtsantritt
Zürich	Zürich I	Luise Dörsam v. Zürich	1. Nov. 93.

Vikariate:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich III	Albert Keller	Krankheit	4.-18. Dezbr.	Marie Meier, Zürich
„	„	IV Jak. Bachmann	„	27. Nov. bis 4. Dez.	Jak. Brunner, Bassersdorf
„	„	IV Jak. Bachofen	„	18. Dezbr.	Hedwig Vögeli, Zürich
„	„	V Jak. Bühler	„	7. Dezbr.	Theoph. Sigrist, Rafz

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss
Zürich	Zürich IV	Kd. Bretscher	4. Dezbr.
Winterthur	Winterthur	Anna Morf	2. Dezbr.
Andelfingen	Rheinau	Elisab. Lämmlin	30. Novbr.

2. An die Bezirksschulpflegen.

Wahl von Jak. Müller, alt Lehrer in Zürich, und von Bezirksrichter Jak. Hotz in Seebach als Mitglieder der Bezirksschulpflege Zürich.

Rücktritt von A. Meister, Pfarrer in Rüslikon, als Mitglied der Bezirksschulpflege Horgen.

Errichtung neuer Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1894/95.

Bezirk Horgen: Primarschule Samstagern 1 (2.)

Bezirk Hinweil: Primarschule Wald 2 (7. und 8.)

Genehmigung neuer Fortbildungsschulen.

Bezirk	Gemeinde	Zahl der Schüler	Wöchentl. Stundenzahl	Fächer
Horgen	Schönenberg	8	5	D. R. V.
Pfäffikon	Sennhof-Weilhof	10	4	D. R. V. Hyg.
Bülach	Bachenbülach	18	4	D.R.G.V.
	Eglisau	24	6	D. R. G. V. L.
	Winkel	12	4	D. R. V.
Dielsdorf	Niederweningen	18	4	D.R.G.V.

3. An die Behörden der höhern Unterrichts- anstalten.

Hochschule: Ernennung von Edmund Müller, cand. med., von Hospenthal (Uri) zum Unterassistenten am patholog. Institut.

Botanischer Garten: Rücktritt von Inspektor Ortgies auf 1. April 1894.

Seminar: Hinschied von Hans Rud. Ruegg von Turbenthal, geb. 1824, gestorben als Professor in Bern den 29. Oktober 1893, gewesener Lehrer an der Übungsschule am kant. Lehrer-Seminar in Küsnacht von 1848—1856.

4. Mitteilung verschiedener Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Die Schulgemeinden Äugsterthal, Hermatsweil und Thalbachs erhalten staatliche Besoldungszulagen für ihre defini-

tiv gewählten Lehrer im Sinne von § 4 des Besoldungsgesetzes vom 22. Dezember 1872 (Reg. R. B. vom 16. Dezember 1893). (Äugsterthal 250 Fr., Hermatsweil 150 Fr., Thalbachs 200 Fr.) — Die Arbeitsschulvisitorinnen erhalten in Zukunft bei Schulbesuchen ausser dem Taggeld auch eine Vergütung der Reisespesen (Erz. R. B. vom 25. Nov. 1893). — Mit der Vorberatung und Zusammenstellung der Examenaufgaben für die Alltags-, Ergänzungs- und Sekundarschule wird eine 7gliedrige Kommission betraut.

Inserate.

Universität Zürich.

Die zweite Sektion der philosophischen Fakultät hat dem Herrn Albert Leumann von Kreuzlingen, Thurgau, auf Grund seiner eingereichten Inauguraldissertation:

„Der absolute Wert der Normalkondensatoren von Carpentier und Latimer Clark des eidg. physikalischen Instituts“,
und der abgelegten Prüfungen die Würde eines Doktors der Philosophie erteilt.

Zürich, den 15. Dezember 1893.

Der Dekan: Abeljanz.

Universität Zürich.

Die medizinische Fakultät hat dem Herrn Basilius Argentowsky von Ufa, Russland, auf Grund seiner eingereichten Inauguraldissertation:

„Die Pressions centripètes von Gellé“
und der abgelegten Prüfungen die Würde eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe verliehen.

Zürich, den 19. Dezember 1893.

Der Dekan: Dr. J. Gaule.

Universität Zürich.

Das Verzeichnis der Behörden, Lehrer und Studirenden der Universität für das Wintersemester 1893/94 kann auf der Kanzlei der Universität zu 30 Cts. bezogen werden.

Zürich, den 15. Dezember 1893.

Der Rektor.

Sekundarlehrerstelle.

Die gegenwärtig durch einen Verweser besorgte 2. Lehrstelle an der Sekundarschule Altstetten ist auf 1. Mai 1894 definitiv zu besetzen und wird hiemit gemäss § 288 des Unterrichtsgesetzes zur Bewerbung ausgeschrieben.

Anmeldungen, begleitet von Patent und Zeugnissen, sind bis 20. Januar 1894 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Lehrer Staub in Schlieren, einzureichen, der auch Auskunft über die Anstellungsverhältnisse erteilen wird.

Altstetten, den 23. Dezember 1893.

Die Sekundarschulpflege.

Zur Notiznahme für die Lehrer.

Wir bringen den Lehrern in nochmalige Erinnerung, dass der Leitfaden für den Turnunterricht an Primarschulen, sowie das Rechnungslehrmittel der Sekundarschule, III. Heft, von J. J. Bodmer, nebst Schlüssel beim kantonalen Lehrmittelverlag im Obmannamt bezogen werden können. Bezüglich der Preise dieser Lehrmittel verweisen wir auf das dieser Nummer beiliegende Preisverzeichnis.

Zürich, Dezember 1893.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Notiznahme.

Die Vorstände der kantonalen Lehranstalten, das Präsidium der Schulsynode, sowie das Oberbibliothekariat der Kantonalbibliothek werden in Ausführung eines Beschlusses des Regierungsrates vom 8. August 1893 eingeladen, ihre Publikationen von nun an in das „Amtliche Schulblatt“ einzurücken und nur ausnahmsweise hiefür Fachblätter zu benutzen.

Zürich, den 15. Dezember 1893.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Notiz für die Schulpflegen.

Allfällige Inserate von Schulbehörden müssen jeweilen vor dem 25. des laufenden Monats eingereicht werden, um in der folgenden Nummer des „Amtlichen Schulblattes“ erscheinen zu können.

Zürich, den 20. Dezember 1893.

Die Redaktion des „Amtlichen Schulblattes.“